



WGM-STEUERNEWS

AUGUST 2021

06. September 2021

Inhalt

STEUERRECHT	3
ENTSCHEIDUNGEN	3
1. Aufforderung zur Überlassung eines Datenträgers nach "GDPdU" zur Betriebsprüfung	3
2. Zufluss von Arbeitslohn bei Übertragung einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds.....	3
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT	3
3. Aktualisierter Fachlicher Hinweis zu den steuerlichen Corona-Hilfsmaßnahmen.....	3
4. Bundesrat will Gesetzesänderung zur Cum-Ex-Ahndung	4
5. Einführungsschreiben zur Konsignationslagerregelung.....	4
6. Koordinierte Erlasse zur Umsetzung der Grundsteuerreform	5
7. Steuerliche Vollverzinsung verfassungswidrig	6
AUFSÄTZE	7
8. Der Relevanztest bei der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen – Ein Filter mit der richtigen Durchlässigkeit?	7
9. Ausgewählte Praxisfragen zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Remanenzkosten bei Transfergesellschaften.....	8
10. Gewerbesteuer-Hebesätze steigen überdurchschnittlich	8
ARBEITSRECHT	9
ENTSCHEIDUNGEN	9
1. Schadensersatz wegen unterbliebener Zielvereinbarung – Abgrenzung zwischen Zielvorgabe und Zielvereinbarung	9
2. Urlaubsabgeltungsanspruch – vertragliche Ausschlussfristen	9

3. Teilzeitanpruch während der Elternzeit – Zulässigkeit und Anforderungen an den Erlass einer einstweiligen Verfügung	9
4. Betriebliche Altersversorgung – Pensionskasse – Überschussbeteiligung – Wegfall der Anpassungsprüfungspflicht	10
5. Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen – Durchführungsanspruch	10
AUFSÄTZE	11
6. Steigende Rückstellungen, unzureichende Performance des externen Trägers	11
7. Die Begründung eines Wertguthabens nach § 7b SGB IV bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	11
8. Beschäftigung von Freizügigkeitsberechtigten in Deutschland – eine Betrachtung aus Arbeitgeberperspektive anlässlich der Novellierung des FreizügG/EU	11
BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT	12
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT	12
1. Was kleine und mittlere Unternehmen und Prüfungsgesellschaften über Nachhaltigkeitsberichterstattung wissen müssen	12
2. Frauenanteil in Führungspositionen – Zweites Führungspositionen-Gesetz verkündet	12
AUFSÄTZE	12
3. Besonderheiten in Rechnungslegung und Prüfung bei SPAC-Transaktionen	12
WIRTSCHAFTSRECHT	13
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG	13
1. Neues Industrie- und Handelskammergesetz in Kraft getreten	13
AUFSÄTZE	14
2. Zurechnung von DSGVO-Verstößen im Unternehmensbereich	14
3. Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsreport zum Europäischen Unternehmensrecht 2020/21	14

STEUERRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Aufforderung zur Überlassung eines Datenträgers nach "GDPdU" zur Betriebsprüfung

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Die Aufforderung der Finanzverwaltung an einen Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn im Wege der Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, zu Beginn einer Außenprüfung einen Datenträger "nach GDPdU" zur Verfügung zu stellen, ist als unbegrenzter Zugriff auf alle elektronisch gespeicherten Unterlagen unabhängig von den gemäß § 147 Abs. 1 AO bestehenden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Steuerpflichtigen zu verstehen und damit rechtswidrig (Anschluss an das BFH-Urteil vom 12.02.2020 – X R 8/18, BFH/NV 2020, 1045).

2. Eine solche Aufforderung ist zudem unverhältnismäßig, wenn bei einem Berufsgeheimnisträger nicht sichergestellt ist, dass der Datenzugriff und die Auswertung der Daten nur in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen oder in den Diensträumen der Finanzverwaltung stattfindet (Bestätigung des Senatsurteils vom 16.12.2014 – VIII R 52/12, BFHE 250, 1).

BFH, Urteil vom 7.6.2021 – VIII R 24/18

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Aufforderung-zur-ueberlassung-eines-Datentraegers-nach-GDPdU-zur-Betriebspruefung-42823>

2. Zufluss von Arbeitslohn bei Übertragung einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Die Übertragung einer vom Arbeitgeber erteilten Pensionszusage auf einen Pensionsfonds führt beim Arbeitnehmer in Höhe der zur Übernahme der bestehenden Versorgungsverpflichtung erforderlichen und getätigten Leistungen zum Zufluss von Arbeitslohn.

2. Wird der für die Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 66 EStG erforderliche Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG nicht gestellt, ist die vom Arbeitgeber erbrachte Ablöseleistung in vollem Umfang (lohn-)steuerpflichtig.

BFH, Urteil vom 19.4.2021 – VI R 45/18

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zufluss-von-Arbeitslohn-bei-uebertragung-einer-Versorgungszusage-auf-einen-Pensionsfonds-42826>

VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT

3. Aktualisierter Fachlicher Hinweis zu den steuerlichen Corona-Hilfsmaßnahmen

Der unter www.idw.de abrufbare aktualisierte Fachliche Hinweis vom 27.7.2021 gibt einen Überblick über die steuerlichen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entlastung der von der Coronavirus-Krise besonders betroffenen Steuerpflichtigen. Neben der Aktualisierung der Links zu den Corona-Informationsseiten der Bundes- und Landesbehörden wurden zum Abschluss der Legislaturperiode

die in der Vorversion erhaltenen Informationen auf den neuesten Stand gebracht und hinzugekommene steuerliche Hilfsmaßnahmen ergänzt: Der neue Fachliche Hinweis Steuern berücksichtigt nun die bis zum 26.7.2021 verabschiedeten steuerlichen Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung und die bis zum vorstehenden Datum veröffentlichten BMF-Schreiben. Von besonderer praktischer Relevanz dürften – wie bisher – die gewährten Verfahrenserleichterungen für die besonders betroffenen Steuerpflichtigen sein. Zu nennen sind hier v. a.

- die erweiterten Fristverlängerungen zur Abgabe der Steuererklärungen für beratene und nicht beratene Steuerpflichtige (für 2019 und 2020),
- die Verlängerung der Karenzzeit im Rahmen der Verzinsung (für 2019 und 2020),
- die Möglichkeit, im vereinfachten Verfahren Steuervorauszahlungen unbürokratisch anpassen zu lassen.

Der Fachliche Hinweis enthält außerdem erstmals Ausführungen

- zur Auswirkung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht auf die Zulässigkeit von Teilwertabschreibungen auf Forderungen zum Bilanzstichtag,
- zu Auswirkungen eines Insolvenzverfahrens auf die umsatzsteuerliche Organschaft,
- zur Übernahme von Kosten für Covid-19-Tests durch den Arbeitgeber,
- zur Umsatzsteuerbefreiung der Abnahme von Corona-Schnelltests.

4. Bundesrat will Gesetzesänderung zur Cum-Ex-Ahndung

Eine Regelung zur Verschwiegenheitspflicht im Börsengesetz beeinträchtigt nach Ansicht des Bundesrats die Ahndung von Cum-Ex-Straftaten. Die Länderkammer hatte deshalb auf ihrer Sitzung Ende Juni einen Gesetzentwurf (19/31872) zur Änderung des Börsengesetzes beschlossen, der nun dem Bundestag zugegangen ist. Beraten wird er allerdings erst vom Ende September zu wählenden neuen Bundestag. Im Cum-Ex-Skandal ging es um die Erschleichung von Steuererstattungen durch Ausnützen einer Regelungslücke. Die Methode wurde inzwischen höchstrichterlich als Straftat eingestuft.

Kern des Gesetzentwurfs ist die Streichung von § 10 Abs. 3 des BörsG. Diese Regelung führe dazu, heißt es im Entwurf, "dass insbesondere die Börsen sowie auch die Börsenaufsichtsbehörden der Länder konkrete Tatsachen, die ihnen vorliegen" nicht den Finanzbehörden mitteilen dürften, "obwohl diese Tatsachen für die Aufarbeitung und Ahndung der Cum-Ex-Sachverhalte mitunter entscheidend sind".

5. Einführungsschreiben zur Konsignationslagerregelung

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 im Zusammenhang mit der Umsetzung der sog. Quick Fixes eine Vereinfachungsregelung für Lieferungen in Warenlagern zu Abrufzwecken im Gemeinschaftsgebiet – Konsignationslagerregelung für Lager im Sinne des § 6b UStG – eingefügt. Das BMF hat dem BGA und weiteren Wirtschaftsverbänden nun den Entwurf eines Einführungsschreibens zur Konsignationslagerregelung nach § 6b UStG zur Stellungnahme zugesandt.

Mit dem geplanten BMF-Schreiben wird der Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert. Im Wesentlichen wird zur Umsetzung ein neuer Abschnitt 6b.1 zur Konsignationslagerregelung eingefügt. Das BMF-Schreiben nimmt neben Allgemeinem zu folgenden Sachverhalten Stellung:

- Definition des Erwerbers der Lieferung,
- Wechsel des Erwerbers,
- Gelangen eines Gegenstandes aus dem Abgangsmitgliedstaat in den Bestimmungsmitgliedstaat,
- Verbleiben im Bestimmungsmitgliedstaat,
- Reihengeschäften,
- 12-Monatsfrist,
- Rückausnahme durch Rücklieferung,
- Ausschluss der Vereinfachungsregelung,
- Konsequenzen des Austritts Großbritanniens und Nordirlands aus der EU,
- Nachweis, Aufzeichnungspflichten, Zusammenfassender Meldung.

Vorgesehen ist, dass die Grundsätze des Schreibens auf alle Umsätze, die Lieferungen von Gegenständen in ein Lager im Sinne des § 6b UStG betreffen, anzuwenden sind, für die der Transport durch Beförderung oder Versendung am oder nach dem 1. Januar 2020 begonnen hat. Für alle vor dem 1. Januar 2020 im Abgangsmitgliedstaat begonnenen, aber nach dem 31. Dezember 2020 im Bestimmungsmitgliedland endenden Lieferungen ist die Vereinfachungsregelung nicht anzuwenden. Zudem ist eine Nichtbeanstandungsregelung vorgesehen.

Es besteht die Möglichkeit, dem BGA bis Montag, 30. August 2021 Hinweise und Anmerkungen zum Entwurf des Einführungsschreibens zu senden. Geplant ist, gemeinsam mit den weiteren Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft Stellung zum Entwurf zu nehmen

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 05.09.2021 – D1 – Einführungsschreiben Konsignationslagerregelung

6. Koordinierte Erlasse zur Umsetzung der Grundsteuerreform

Das BMF hat dem BGA und weiteren Wirtschaftsverbänden den Entwurf koordinierter Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung des Bewertungsgesetzes zur Bewertung des Grundbesitzes zum allgemeinen Teil und zum Grundvermögen sowie zum land- und forstwirtschaftliches Vermögen für die Grundsteuer ab 1. Januar 2022 zur Stellungnahme zugesandt.

Anlass hierfür ist die Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14) im Grundsteuer- und Bewertungsgesetz sowie in weiteren damit zusammenhängenden Vorschriften durch das am 2. Dezember 2019 verkündete Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz) vom 26. November 2019. Das Bewertungs- und Grundsteuerrecht ist in seiner Grundstruktur erhalten geblieben und wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie weitgehender Nutzbarmachung automationstechnischer Möglichkeiten fortentwickelt.

Die Umsetzung des Grundsteuer-Reformgesetzes erfordert eine umfassende Neubewertung aller wirtschaftlichen Einheiten. Die erste Hauptfeststellung für die neuen Grundsteuerwerte ist auf den 1. Januar 2022 vorgesehen. Diese Werte finden dann für die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 Anwendung. Für die Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Grundsteuer ab 1. Januar 2022 wurde mit Wirkung für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 ein neuer Siebenter Abschnitt im Zweiten Teil des Bewertungsgesetzes eingefügt.

Um eine einheitliche Anwendung des neuen Bewertungsrechts für Zwecke der Grundsteuer durch die Verwaltungsbehörden sicherzustellen, behandeln die Entwürfe koordinierter Ländererlasse Zweifelsfragen und Auslegungsfragen von allgemeiner Bedeutung. Sie geben außerdem Anweisungen, wie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in bestimmten Fällen verfahren werden soll. Die Erlasse finden in den Ländern, die aufgrund von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes

eigene landesrechtliche Vorgaben für die Bewertung des Grundsteuerbesitzes für Zwecke der Grundsteuer ab 2025 geschaffen haben, keine Anwendung.

Im Rahmen der Umsetzung der Grundsteuerreform werden derzeit auch die Grundsteuer-Richtlinien 1978 vom 9. Dezember 1978 neu gefasst. Diese werden zukünftig durch koordinierte Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung des Grundsteuergesetzes ab 1. Januar 2025 ersetzt. Dieser Erlassentwurf wird den Verbänden zu gegebener Zeit ebenfalls übersandt.

Mitübersandt wurden ergänzend Entwürfe der Erklärungsvordrucke zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den ersten Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022. Die zugehörigen Ausfüllanleitungen werden derzeit noch erstellt. Die übersandten Vordrucke befinden sich in einem fortgeschrittenen Entwurfsstadium, sodass sich im Laufe des Verfahrens ggf. noch Änderungen ergeben können. Die Vordrucke dienen gleichzeitig als Grundlage für die papierlose Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts über „Mein ELSTER“.

Die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts umfasst

- in jedem Fall den Hauptvordruck (GW-1): Hier sind insbesondere allgemeine Angaben zur Lage des Grundstücks oder Betriebs der Land- und Forstwirtschaft sowie Eigentümerdaten einzutragen, eine Empfangsvollmacht kann erteilt werden usw.,
- entweder die Anlage Grundstück (GW-2), wenn der Grundsteuerwert für ein bebautes oder unbebautes Grundstück des Grundvermögens festzustellen ist,
- oder die Anlage Land- und Forstwirtschaft (GW-3), wenn der Grundsteuerwert für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft festzustellen ist,
- ggf. die Anlage Tierbestand (GW-3A), wenn bei der Feststellung des Grundsteuerwerts für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft Angaben zu gehaltenen und erzeugten Tieren zu machen sind,
- ggf. die Anlage Grundsteuerbefreiung/-vergünstigung (GW-4), wenn die Voraussetzungen für eine Grundsteuerbefreiung oder für eine Ermäßigung der Steuermesszahl vorliegen.

Der Hauptvordruck sieht derzeit Eintragungsmöglichkeiten für drei Eigentümer oder Beteiligte vor. Es ist beabsichtigt, zur Angabe weiterer Eigentümer oder Beteiligter eine Anlage Feststellungsbeteiligte (GW-1A) zur Verfügung zu stellen. Inhaltlich wird diese Anlage den entsprechenden Abschnitt des Hauptvordrucks GW-1 wiederholen.

Sofern auf der Anlage Grundstück (GW-2) der Platz zur Angabe aller Gebäude und Bauteile nicht ausreicht, sollen Angaben zu weiteren Gebäuden und Bauteilen auf einem Einlageblatt zur Anlage Grundstück (GW-2A) vorgenommen werden. Das Einlageblatt wird inhaltlich die entsprechenden Abschnitte der Anlage Grundstück (GW-2) wiederholen.

Es besteht die Möglichkeit, dem BGA bis Dienstag, 24. August 2021, Hinweise und Anmerkungen zu den Entwürfen der koordinierten Erlasse zur Bewertung des Grundbesitzes zu senden. Geplant ist, gemeinsam mit den weiteren Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft Stellung zum Entwurf Stellung zu nehmen

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 05.09.2021 – D2 – Koordinierte Erlasse Grundsteuerreform

7. Steuerliche Vollverzinsung verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit einem am 18. August 2021 veröffentlichtem Beschluss die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen für verfassungswidrig

erklärt. Ab 2014 ist die gesetzliche Regelung, für die Zinsberechnungen einen Zinssatz von monatlich 0,5 Prozent zugrunde zu legen, nicht mehr mit dem Grundgesetz vereinbar. Für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 muss eine gesetzliche Neuregelung bis zum 31. Juli 2022 gefunden werden.

Nach geltendem Recht werden Steuerpflichtige, deren Steuer erst nach Ablauf der Karenzzeit - grundsätzlich 15 Monate - festgesetzt wird, gegenüber Steuerpflichtigen, deren Steuer innerhalb der Karenzzeit festgesetzt wird, ungleich behandelt. Letztere bleiben von der Erhebung von Nachzahlungszinsen verschont. Allerdings werden für spätere Festsetzungen Nachzahlungszinsen nach der Maßgabe der §§ 233a, 238 AO erhoben. Diese Ungleichbehandlung ist nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts rechtfertigungsbedürftig.

Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass die typisierende Festlegung des Zinssatzes nicht mehr zu rechtfertigen ist, wenn dieser Zinssatz unter veränderten tatsächlichen Bedingungen oder angesichts einer veränderten Erkenntnislage weder durch die maßstabsbildende zugrunde gelegten noch durch sonstige Kriterien getragen ist. Dies ist unter den sich im Nachgang zur globalen Finanzkrise seit dem Jahr 2008 fortlaufend veränderten tatsächlichen Rahmenbedingungen im Jahr 2014 zutreffend. Der jährlich 6-prozentige Zinssatz habe sich bereits so weit vom tatsächlichen Marktzinsniveau entfernt, dass er in etwa das Doppelte des höchsten überhaupt noch erzielbaren Habenzinssatzes ausmache. Demzufolge erweise sich der typisierende Zinssatz von jährlich 6 Prozent als realitätsfern.

§ 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung sind nun vom Bundesverfassungsgericht für alle Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Für Verzinsungszeiträume vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 gilt die Vorschrift jedoch fort. Der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet für diesen Zeitraum rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen. Eine solche Regelung ist jedoch für ab dem 1. Januar 2019 beginnende Verzinsungszeiträume zu finden. Die gesetzliche Neuregelung muss bis zum 31. Juli 2022 gefunden werden. Sie muss sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 erstrecken und alle noch nicht bestandskräftigen Hoheitsakte erfassen.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

AUFSÄTZE

8. Der Relevanztest bei der Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen – Ein Filter mit der richtigen Durchlässigkeit?

Neben Kohärenz und Substanz bildet Transparenz die dritte Säule des Base Erosion and Profit Shifting-Projektes von OECD und G20 (im Folgenden: BEPS-Projekt). Ziel des zu dieser Säule zählenden Aktionspunkts 12 ("Mandatory Disclosure Rules") ist es, eine von der OECD identifizierte Informationsasymmetrie, zwischen Gesetzgeber und Finanzverwaltung auf der einen und Steuerpflichtigem auf der anderen Seite, auszugleichen. Durch ihre verpflichtende Offenlegung sollen insbesondere "aggressive Steuergestaltungen", die beim BEPS-Projekt im Fokus stehen, frühzeitig erkannt und ihnen Einhalt geboten werden. Zur Vermeidung übermäßiger Entrichtungs- und Erhebungskosten sind hierbei dem Grunde nach unverdächtige Mitteilungen zwingend zu vermeiden. In diesem Zusammenhang kommt dem sog. Relevanztest ("Main Benefit-Test"), der eine Mitteilungspflicht bei

bestimmten Fallgestaltungen davon abhängig macht, dass ein oder der Hauptvorteil die Erzielung eines steuerlichen Vorteils ist, eine wesentliche Bedeutung zu. Ziel dieses Beitrages ist es zu beurteilen, inwieweit der Relevanztest dieser Aufgabe gerecht wird.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

9. Ausgewählte Praxisfragen zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Remanenzkosten bei Transfergesellschaften

In der durch die Corona-Pandemie ausgelösten und noch immer andauernden Wirtschaftskrise kommen zahlreiche Wirtschaftszweige um Maßnahmen zum Personalabbau nicht umhin. Ein bewährtes, sozialverträgliches Konzept zur Vermeidung andernfalls notwendig werdender betriebsbedingter Entlassungen können dabei Transfergesellschaften sein, welche einen Teil der Arbeitnehmer vom bisherigen Arbeitgeber übernehmen. Bei einer Transfergesellschaft zahlt der bisherige Arbeitgeber u. a. sog. Remanenzkosten an die Transfergesellschaft (d. h. insbes. Gehälter der übernommenen Arbeitnehmer, Entgeltzahlungen für Urlaub und Feiertage, Sozialversicherungsbeiträge sowie Aufwendungen für die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen). Derzeit vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass bei Beschäftigung von übernommenen Arbeitnehmern durch eine Transfergesellschaft die vom Alt-Arbeitgeber an die Transfergesellschaft gezahlten Remanenzkosten als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt zu beurteilen wären. Hierdurch würde nachträglich Umsatzsteuer anfallen, welche jedoch ggf. nicht an den bisherigen Arbeitgeber weiterbelastet oder von diesem nicht vollständig als Vorsteuer geltend gemacht werden könnte.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

10. Gewerbesteuer-Hebesätze steigen überdurchschnittlich

Pandemiefolgen belasten die Unternehmen und damit auch das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinden. Diese aber helfen sich, indem sie die Hebesätze (z.T. erheblich) erhöhen. Hier geht es um die Strukturen, mit denen Unternehmen dem ausweichen können.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

ARBEITSRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Schadensersatz wegen unterbliebener Zielvereinbarung – Abgrenzung zwischen Zielvorgabe und Zielvereinbarung

LEITSATZ

Ein schuldhafter Verstoß des Arbeitgebers gegen seine arbeitsvertragliche Verpflichtung, mit dem Arbeitnehmer für eine Zielperiode Ziele zu vereinbaren, an deren Erreichen eine Bonuszahlung geknüpft ist, löst jedenfalls nach Ablauf der Zielperiode nach § 280 Abs. 1, Abs. 3 BGB iVm. § 283 Satz 1 BGB grundsätzlich einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung aus.

BAG, Urteil vom 17.12.2020, 8 AZR 149/20

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Schadensersatz-wegen-unterbliebener-Zielvereinbarung-Abgrenzung-zwischen-Zielvorgabe-und-Zielvereinbarung-42659>

2. Urlaubsabgeltungsanspruch – vertragliche Ausschlussfristen

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Art. 31 Abs. 2 GRC und die Richtlinie 2003/88/EG schließen die Möglichkeit nicht aus, den Anspruch auf Urlaubsabgeltung durch vertragliche Ausschlussfristen einer zeitlich befristeten Geltendmachung zu unterwerfen (Rn. 10).

2. Eine vertragliche Ausschlussfristenregelung, die entgegen § 202 Abs. 1 BGB die Haftung wegen Vorsatzes begrenzt, ist insgesamt unwirksam, wenn sie insoweit nicht teilbar ist. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Bestimmungen unter Aufrechterhaltung des Vertrags im Übrigen (§ 306 Abs. 1 und Abs. 2 BGB) (Rn. 15 ff.; Rn. 25 ff.).

3. Einer nach § 202 Abs. 1 BGB unwirksamen Ausschlussfristenregelung können das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Anwendung von § 310 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 1 BGB keine Geltung verschaffen (Rn. 28).

4. Nimmt eine als Allgemeine Geschäftsbedingung gestellte Verfallklausel allein "Ansprüche aus unerlaubter Handlung" aus ihrem Anwendungsbereich aus, kann der durchschnittliche Vertragspartner des Verwenders regelmäßig nicht annehmen, der Ausnahmetatbestand erfasse auch Haftungsansprüche aus vorsätzlich begangener Vertragspflichtverletzung (Rn. 18 ff.).

BAG, Urteil vom 9.3.2021 – 9 AZR 323/20

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Urlaubsabgeltungsanspruch-vertragliche-Ausschlussfristen-42799>

3. Teilzeitananspruch während der Elternzeit – Zulässigkeit und Anforderungen an den Erlass einer einstweiligen Verfügung

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Der Anspruch auf Teilzeit während der Elternzeit kann durch den Erlass einer einstweiligen Verfügung gesichert werden. Die Besonderheiten des Teilzeitanpruchs, die sich insbesondere aus der Regelung zur Vollstreckung ergeben, stehen dem nicht entgegen.

2. Sind die Voraussetzungen einer einstweiligen Verfügung gegeben, ist dem Arbeitgeber aufzugeben, den Arbeitnehmer mit der von ihm angestrebten Stundenzahl tatsächlich zu beschäftigen. Eine zeitliche Begrenzung des Beschäftigungstitels etwa "bis zur Entscheidung des Arbeitsgerichts in der Hauptsache" ist in aller Regel nicht vorzunehmen.

3. An den Verfügungsgrund sind weder wegen einer Vorwegnahme der Hauptsache "besonders strenge Anforderungen" noch wegen des Zeitablaufs keine weiteren Voraussetzungen zu stellen. Es bedarf vielmehr wie stets bei einer einstweiligen Verfügung einer umfassenden Interessenabwägung.

4. Regelmäßig kommt als Verfügungsgrund nur ein konkretes ideelles Interesse des Arbeitnehmers an seiner Beschäftigung in Betracht. Dagegen kann der Arbeitnehmer den Verfügungsgrund nicht damit begründen, die Kinderbetreuung müsse gewährleistet werden. Der Verfügungsgrund kann auch nicht damit begründet werden, dass der Arbeitnehmer dringend auf den Verdienst angewiesen ist.

LAG Köln, Urteil vom 4.6.2021 – 5 Ta 71/21

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Teilzeitananspruch-waehrend-der-Elternzeit-Zulaessigkeit-und-Anforderungen-an-den-Erlass-einer-einstweiligen-Verfuegung-42798>

4. Betriebliche Altersversorgung – Pensionskasse – Überschussbeteiligung – Wegfall der Anpassungsprüfungspflicht

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Die in § 30c Abs. 1a BetrAVG enthaltene unechte Rückwirkung ist verfassungsgemäß.

2. Die in § 30c Abs. 1a BetrAVG enthaltene Stichtagsregelung ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

3. Die Voraussetzungen für den Wegfall der Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG liegen für den arbeitgeberfinanzierten Teil der Tarife A N 1.5 und A N 2.1 der Versorgungskasse Deutscher Unternehmen VVaG (VDU) vor. Für diese Tarife wird die Beteiligung an dem Überschuss nach einem verursachungsorientierten Verfahren durchgeführt.

LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 16.6.2021 – 3 Sa 244/20

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Betriebliche-Altersversorgung-Pensionskasse-ueberschussbeteiligung-Wegfall-der-Anpassungspruefungspflicht-42797>

5. Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen – Durchführungsanspruch

LEITSATZ

Räumen die Betriebsparteien in einer Betriebsvereinbarung dem Arbeitgeber ein Leistungsbestimmungsrecht iSv. § 315 BGB bei der Festsetzung eines Faktors zur Berechnung eines Bonus für die Arbeitnehmer ein, kann der Betriebsrat im Wege seines Durchführungsanspruchs nach § 77 Abs. 1 Satz 1 BetrVG nicht vom Arbeitgeber verlangen, eine Ausübung der Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen zu treffen. § 315 Abs. 1 BGB gestaltet nur das individualrechtliche Schuldverhältnis der Arbeitsvertragsparteien.

BAG, Beschluss vom 23.2.2021, 1 ABR 12/20

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Leistungsbestimmung-nach-billigem-Ermessen-Durchfuehrungsanspruch-42841>

AUFsätze

6. Steigende Rückstellungen, unzureichende Performance des externen Trägers

Wirtschaftliche Einschnitte im Unternehmen, erheblich steigende Rückstellungen oder Leistungskürzungen beim externen Träger fordern betriebliche Versorgungswerke zunehmend heraus. Der Beitrag würdigt die aktuelle Rechtsprechung des BAG und die Entwicklungen in der betriebsrentenrechtlichen Praxis zu Drei-Stufen-Theorie, dynamischen Verweisen auf Tarifbedingungen, ablösenden Gesamtzusagen, Änderung mittels Betriebsvereinbarungen und einseitigen Eingriffen arbeitgeberseits durch Widerruf und Anpassung gem. § 313 BGB und gibt konkrete Handlungsempfehlungen.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

7. Die Begründung eines Wertguthabens nach § 7b SGB IV bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Schönhöft setzt sich in seinem Beitrag "Wertguthaben zur Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung – Eine Alternative zur Abfindungszahlung?" mit dem Mannheimer Modell¹ auseinander und kommt zu dem Schluss, dass jede in einem Aufhebungsvertrag oder Sozialplan vereinbarte Einzahlung in ein Wertguthaben eine "echte" Abfindung sei. Es handle sich daher um kein "Arbeitsentgelt" im Sinne des § 14 SGB IV, so dass auf diesem Wege kein Wertguthaben geschaffen oder erweitert werden könne. Dies widerspricht der bisherigen Praxis und lässt sich auch rechtsdogmatisch nicht begründen.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

8. Beschäftigung von Freizügigkeitsberechtigten in Deutschland – eine Betrachtung aus Arbeitgeberperspektive anlässlich der Novellierung des FreizügG/EU

Das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) wurde im November 2020 novelliert und u. a. der Situation der Briten nach dem sog. Brexit angepasst. Dabei wurde auch nach einiger Verzögerung Art. 3 II RL 2004/38 umgesetzt, sodass jetzt neben den Familienangehörigen der Unionsbürger auch sog. nahestehende Personen gewisse abgeleitete Rechte genießen. Damit wird es für deutsche Arbeitgeber noch etwas komplexer festzustellen, welche Bewerber unter das FreizügG/EU fallen und im Vergleich zu anderen Ausländern unproblematisch eingestellt werden können. Der Text will einen Beitrag zu mehr Übersichtlichkeit leisten.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT

1. Was kleine und mittlere Unternehmen und Prüfungsgesellschaften über Nachhaltigkeitsberichterstattung wissen müssen

Die European Federation of Accountants and Auditors for SME (EFAA) hat eine Broschüre veröffentlicht, die insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen und Prüfungsgesellschaften helfen soll, die künftigen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem EU-Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung besser zu verstehen. Darin werden verschiedene Fragenkomplexe erörtert, bspw. zu aktuellen und künftigen europäischen Rechtsvorschriften, Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, sowie zu Berichtspflichten und -inhalten. Die Internetseite der EFAA <https://efaa.com> bietet weiterführende Informationen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Zur Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) gegenüber der Europäischen Kommission zu dem EU-Richtlinienvorschlag s. "Neu auf WPK.de" vom 28.6.2021 auf www.wpk.de.

2. Frauenanteil in Führungspositionen – Zweites Führungspositionen-Gesetz verkündet

Am 11.8.2021 wurde das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst verkündet (BGBl. I, 3311). Das auch als Zweites Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) bezeichnete Gesetz trat am Folgetag in Kraft. Ziel ist es, den Anteil von Frauen in Führungspositionen weiter zu erhöhen und verbindliche Vorgaben für die Wirtschaft und den öffentlichen Dienst festzulegen. Die Regelungen betreffen v. a. börsennotierte und paritätisch mitbestimmte Unternehmen sowie Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Personen (bei Mehrheitsbeteiligungen des Bundes mindestens zwei vom Bund zu bestimmenden Personen), so muss dieser künftig mit mindestens einer Frau und mindestens einem Mann besetzt sein. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes unter Verstoß gegen dieses Mindestbeteiligungsgebot ist nichtig. Die Festlegung einer Zielgröße von "Null" für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden unter dem Vorstand liegenden Führungsebenen muss fortan begründet und die Erwägungsgründe dargelegt werden (§ 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB). Darüber hinaus ist in der Erklärung zur Unternehmensführung künftig zu berichten, ob die Vorgaben für die verbindliche Geschlechterquote für den Vorstand eingehalten wurden und gegebenenfalls Gründe für die Nichteinhaltung anzugeben (§ 289f Abs. 2 Nr. 5a HGB bzw. § 289f Abs. 4 HGB). Die erweiterten Berichtspflichten in der Erklärung zur Unternehmensführung sind erstmals auf Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31.12.2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

AUFSÄTZE

3. Besonderheiten in Rechnungslegung und Prüfung bei SPAC-Transaktionen

In Zeiten niedriger Zinsen sind Investoren auf der Suche nach neuen Anlageformen. Hier sind insbesondere Special Purpose Acquisition Companies (SPAC) seit längerer Zeit sehr populär geworden. Hunderte von SPAC sind aktuell auf der Suche nach zu übernehmenden Unternehmen. Doch der

Gang an den Kapitalmarkt birgt nicht nur Chancen, sondern auch Herausforderungen, insbesondere für das Zielunternehmen. Der nachfolgende Artikel beleuchtet die Anforderungen und Besonderheiten bei einer SPAC-Transaktion in Bezug auf Rechnungslegung und Prüfung hinsichtlich der finanziellen Informationen des Zielunternehmens sowie der Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformation für den Prospekt und gibt einen Ausblick auf die Entwicklung im deutschen Umfeld.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

WIRTSCHAFTSRECHT

VERWALTUNG/GESETZGEBUNG

1. Neues Industrie- und Handelskammergesetz in Kraft getreten

Am 11.8.2021 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) im Bundesgesetzblatt verkündet worden und tritt demnach am 12.8.2021 in Kraft. Mit den Änderungen werden die Kompetenzen der Industrie- und Handelskammern und der Dachorganisation an vielen Stellen konkretisiert. Damit können IHKs und der DIHK sich nach einer Periode erheblicher Unsicherheit wieder in einem verlässlichen rechtlichen Rahmen im Interesse der Mitglieder zu wirtschaftspolitischen Themen gegenüber Politik und Öffentlichkeit einbringen. Der Bundesgesetzgeber hat zum richtigen Zeitpunkt gehandelt, denn die Herausforderungen für die Unternehmen sind enorm, angesichts von Corona-Pandemie, Klimaanpassungsfragen und wachsenden Handelsbarrieren. Wirtschaft braucht und hat nun wieder eine starke Stimme, die sich mit konkreten Lösungsvorschlägen in die Diskussion einbringt. Der DIHK e. V. wird durch das Gesetz zum 1.1.2023 in eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt, in der alle deutschen Industrie- und Handelskammern Mitglied sind: die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK). Auf diese Weise wird verlässlich gewährleistet, dass alle IHK-Mitgliedsunternehmen auch auf Bundesebene und in Europa in die politische Interessenvertretung einbezogen sind. Bis zur Umwandlung nimmt der DIHK e. V. die gesetzlichen Aufgaben wahr.

Zu den Aufgaben des DIHK e. V. gehört wie bisher die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der IHK-Mitgliedsunternehmen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und die Wahrung der Prinzipien der ehrbaren Kaufleute. Der DIHK e. V. und später die DIHK unterstützen und fördern darüber hinaus die Zusammenarbeit und den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Industrie- und Handelskammern zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses als wichtigste Aufgabe kann im Sinne der Gesamtverantwortung der Wirtschaft auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen. Denn die Wirtschaft ist vielfältig mit Politik und Gesellschaft verknüpft, was die Gesetzesnovelle klarstellt. Zudem koordiniert und fördert der DIHK e. V. und künftig die DIHK das Netzwerk der Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft. Diese Aufgabe hat nun Gesetzesrang erlangt.

Das neue IHKG räumt nicht zuletzt den Industrie- und Handelskammern und ihren Mitgliedsunternehmen einen gesetzlichen Anspruch auf Unterlassung ein; durch die Rechtsprechung verankerte Pflichten zur demokratischen Teilhabe aller Mitglieder werden klarstellend in das Gesetz aufgenommen.

Der gesetzlich konkretisierte Kompetenzbereich gilt ab Inkrafttreten des IHKG sowohl für IHKs als auch die DIHK.

AUFSÄTZE

2. Zurechnung von DSGVO-Verstößen im Unternehmensbereich

Der Unternehmensbegriff der DSGVO bestimmt seit einiger Zeit die Diskussion über die Zurechnung von Datenschutzverstößen bei juristischen Personen. Angesprochen ist damit zum einen die Frage der Anwendung des § 30 OWiG, zum anderen das Konzept der wirtschaftlichen Einheit bei der Bestimmung des Bußgeldadressaten. Im Zentrum beider Fragen steht, ob der Unternehmensbegriff im Datenschutzrecht kartellrechtlich verstanden werden muss oder nicht. Jüngst haben sich erstmals zwei Instanzgerichte mit der Problematik beschäftigt und sind dabei zu widerstreitenden Ergebnissen gelangt. Der Beitrag vollzieht die Entwicklung nach und zeigt auf, welche Zurechnungskonzepte auf Ebene der Einzelgesellschaft und im Konzern Anwendung finden können.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

3. Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsreport zum Europäischen Unternehmensrecht 2020/21

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Entwicklung des Europäischen Unternehmensrechts in 2020/21 sowie die für die Zukunft zu erwartenden Maßnahmen.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.